708.10

Satzung des Abwasserzweckverbandes Kläranlage

Abwasserverband

Kläranlage Reichenbach an der Fils

Satzung des Abwasserverbands

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10.02.1976 (Ges. Bl. S. 149), vom 07.06.1977 (Ges. Bl. S. 173), vom 29.06.1983 (Ges. Bl. S. 229) und vom 12.12.1991 (Ges. Bl. S. 860), - im folgenden "GKZ" genannt - , haben

die Stadt Ebersbach an der Fils, Landkreis Göppingen,

die Gemeinde Hochdorf,

die Stadt Plochingen und

die Gemeinde Reichenbach an der Fils, jeweils Landkreis Esslingen

die folgende Satzung vereinbart!

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbands

 Die Stadt Ebersbach an der Fils, Landkreis Göppingen, die Gemeinde Hochdorf, Landkreis Esslingen, die Stadt Plochingen, Landkreis Esslingen und die Gemeinde Reichenbach an der Fils, Landkreis Esslingen

bilden zum Betrieb einer Sammelkläranlage einen Zweckverband im Sinne der §§ 1 und 6 GKZ.

- Der Zweckverband löst die öffentlich rechtliche Vereinbarung vom 13.10.1980 ab und wird Rechtsnachfolger der Gemeinde Reichenbach an der Fils in deren Eigenschaft als bisherige Rechtsträgerin der Sammelkläranlage.
- 3. Der Verband führt den Namen
 "Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils "
 und hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils."
- 4. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufgaben des Verbands

Die Aufgabe des Zweckverbands ist es, zur Klärung der aus den in Abs. 2 genannten Gebieten zufließenden Abwässer der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder eine gemeinsame Sammelkläranlage zu betreiben und zu unterhalten.

2. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet die in nachstehend aufgeführten Gebieten anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln und in die Sammelkläranlage des Zweckverbands einzuleiten:

Stadt Ebersbach an der Fils = Ortsteil Ebersbach-Roßwälden

Gemeinde Hochdorf = gesamtes Gemeindegebiet

Stadt Plochingen

Stadtteil Stumpenhof, östlich der

Landesstraße L 1201

Gemeinde Reichenbach an der Fils = gesamtes Gemeindegebiet

- 3. Der Zweckverband verpflichtet sich, diese Abwässer in seiner Sammelkläranlage zu reinigen und unter Einhaltung der Grenzwerte in den Vorfluter "Fils" einzuleiten. Der anfallende Klärschlamm ist zu behandeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils verpflichtet sich, die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Erweiterungsflächen (Flurstücke Nr. 2476/1 und 2460/4 des Veränderungsnachweises Nr. 1995/3 vom 01.03.1995 des Staatlichen Vermessungsamt Plochingen), Bauten sowie bewegliches Vermögen der Kläranlage im Wege der Bestellung eines Erbbaurechts in den Verband einzubringen.

Die Stadt Plochingen verpflichtet sich, die Sammelkläranlage in ihrem jetzigen Bestand und bei Erweiterung auf ihrer Markung zu dulden und in der Bauleitplanung entsprechend auszuweisen.

§ 3

Verbandseigene und mitgliedseigene Anlagen

Die Sammelkläranlage wird durch die Bestellung eines Erbbaurechts Eigentum des Zweckverbands.

Schutzmaßnahmen und Einleitungsbeschränkungen

- Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, für die an die Sammelkläranlage des Zweckverbands angeschlossenen Gebiete die gleichen Vorschriften zu erlassen und durchzuführen, die für die einzelnen Beteiligten zum Schutze der Kanäle, der Sammelkläranlage und für den Vorfluter gültig sind (Grundlage: Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Abwasserbeseitigung in der jeweils neuesten Fassung). Für Schäden, die durch das Einleiten nicht zugelassener Abwässer aus den Gebieten der Beteiligten entstehen, haben diese gegenüber dem Zweckverband aufzukommen. Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, daß Gebäude oder Industrie- und Gewerbebetriebe, die schädliche oder giftige Abwässer liefern, diese vor Einleitung in die Kanalisation durch geeignete Maßnahmen entsprechend den geltenden Vorschriften ausreichend vorbehandeln.
- 2. Die Einleitung schädlicher Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist von den Verbandsmitgliedern zu unterbinden, wenn die Abwässer nicht den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen.
- 3. Bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer sind unverzüglich das Landratsamt Esslingen und der Zweckverband zu verständigen.
- 4. Die für die Betriebserlaubnis des Abwasserkanalnetzes und der Sammelkläranlage geltenden Bedingungen sind auch für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Sie werden vom Zweckverband jeweils nach dem neuesten Stand mitgeteilt. Die Verbandsmitglieder haben laufend in geeigneter Weise zu überprüfen, ob die Schutzmaßnahmen und Einleitungsbeschränkungen eingehalten werden. Von einem jeden Verbandsmitglied ist eine Liste anzulegen, aus der jeweils der Name des Betriebes, das Fabrikationsprogramm, die Abwassermenge pro Tag aufgeschlüsselt nach verschiedenen Entstehungs- und Abwasserarten die Art der Behandlungsanlage und der Name des für die Betriebskläranlage Verantwortlichen zu ersehen sind. Diese Unterlagen sind laufend zu ergänzen und dem Zweckverband unaufgefordert zu übergeben.
- 5. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei schädlichen Einleitungen auf Anforderung des Zweckverbands, das Abwasser auf ihre Kosten physikalisch, chemisch und biologisch untersuchen zu lassen.

- 6. Die mit der Überwachung der öffentlichen Entwässerungsanlagen, insbesondere der Sammelkläranlage, beauftragten Bediensteten des Zweckverbands sind von den Verbandsmitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 7. Das Einleiten von Fremdkörpern soll verhindert werden.

Betriebsstörungen und Außerbetriebsetzung der Sammelkläranlage

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Sammelkläranlage wegen Ausbesserungsarbeiten sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen und Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, der Zweckverband hat seine Sorgfalts- und Überwachungspflicht schuldhaft verletzt.

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 6

Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- A. Die Verbandsversammlung
- B. Der Verbandsvorsitzende

A. Verbandsversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus acht Vertretern der Verbandsmitglieder, die sich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufteilen:

Ebersbach an der Fils 1 Vertreter mit 1 Stimme, Hochdorf 2 Vertreter mit 2 Stimmen, Plochingen 1 Vertreter mit 1 Stimme, Reichenbach an der Fils 4 Vertreter mit 4 Stimmen.

2. Stimmführende Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53. Absatz 1 der Gemeindeordnung.

Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist ein Verhinderungsstellvertreter zu wählen; Satz 3 gilt entsprechend.

- Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat neu gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter der Verbandsmitglieder aus der Verbandsversammlung aus, so wird von dem betreffenden Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter bestellt. Das gleiche gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.
- 4. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- 5. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgesetzten Satzung.

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist.
- Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäße Anwendung.
- Bedienstete einschlägiger Fachämter der Verbandsmitglieder können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 9

Schriftführer

Die Verbandsversammlung bestellt für ihre Sitzungen einen Schriftführer, der ehrenamtlich tätig ist.

B. Verbandsvorsitzender

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende und seine 3 Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Verbandsvorsitzender sowie seine Stellvertreter sollen in der Regel die Bürgermeister der Gemeinden sein, die dem Zweckverband angehören.

- 2. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen.
- 3. Der bisherige Vorsitzende führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl fort.

§ 11

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- 1. Der Verbandvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden sowie im Verhinderungsfalle seinen Stellvertretern werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Wirtschaftsplan des Abwasserverbands vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000,-- DM im Einzelfall.
 - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,-- DM im Einzelfall.

- c) Die Vermietung und Verpachtung bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtbetrag von 1.000,-- DM.
- d) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
- e) Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen des Stellenplanes.
- Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 2 lit. a-d auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
- 4. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung wird für sie eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt.
- Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts über den Bürgermeister sinngemäß.
- 6. Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister der Sitzgemeinde Reichenbach an der Fils.

§ 12 Verbandspersonal

Soweit der Zweckverband nicht über eigenes Personal verfügt, bedient er sich zur Erledigung der Verbandsaufgaben im Wege der Verwaltungsleihe Bediensteter und Verwaltungsmittel der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Hierfür ist ein Verwaltungskostenbeitrag von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Gemeinde Reichenbach an der Fils festzusetzen.

Siehe auch § 13 Abs. 3 - Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung.

Die anfallenden Personalkosten fließen in die Betriebskostenumlage nach § 14 Abs. 1 dieser Verbandssatzung ein.

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung

§ 13

Allgemeines

- Der Zweckverband wird nach dem Eigenbetriebsrecht geführt.
 Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 18 GKZ in Verbindung mit der VO des Innenministeriums über die Anwendung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften auf Zweckverbände und mit dem Freigrenzenerlaß.
- 2. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- Die Geschäfte des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes werden von der Finanzabteilung der Gemeinde Reichenbach an der Fils wahrgenommen.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- Die jährlichen Aufwendungen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der Sammelkläranlage sowie alle sonstigen Kosten des Erfolgsplans sind, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern nach dem folgenden Schlüssel aufzubringen (Betriebskostenumlage):
 - a) An den Kosten f\u00fcr die Unterhaltung und den Betrieb der Sammelkl\u00e4ranlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Einwohner und Einwohnerwerte.
 - b) Maßgebend ist jeweils die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (hilfsweise vom zuständigen Einwohnermeldeamt) für den im Abrechnungszeitraum liegenden 30. Juni festgestellte Einwohnerzahl.
 - c) Die Einwohnerwerte werden entsprechend dem Gutachten der GfK vom Oktober 1989 von den Verbandsmitgliedern aus der Wasserverbrauchsabrechnung des Abrechnungsjahres in einer gemeinsamen Besprechung der jeweiligen Sachbearbeiter ermittelt und dem Abwasserverband bis spätestens 1. März des folgenden Jahres mitgeteilt.

- Die Kosten für den weiteren Ausbau der Sammelkläranlage sowie die übrigen Ausgaben des Vermögensplans werden, soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen, nach dem für die Betriebskostenumlage nach Nr. 1 a festgesetzten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- Die Abrechnung der Umlage erfolgt jährlich zum Ende eines Haushaltsjahres. Die Verbandsmitglieder leisten auf Anforderung vierteljährlich zur Quartalsmitte Abschlagszahlungen, die 1/4 des Ansatzes des Erfolgsplans und des Vermögensplans des laufenden Jahres (abgerundet auf volle DM 100,-- DM) betragen. Nach Feststellung der jährlichen Verbandsumlage ist der Restbetrag auf Anforderung zur Zahlung fällig.
- 4. Durch die seit 1980 in der Vergangenheit mehrfach geänderten Kapital- und Betriebskostenumlageschlüssel wurden die Verbandsmitglieder nicht mehr im satzungsgemäß gewollten Verhältnis der Finanzierung des ersten Ausbaus und späterer Ausbauten der Verbandsanlagen herangezogen. Dies betrifft insbesondere Kredittilgungen, Kreditzinsen, Abschreibungen sowie Rücklagenzuführungen und -entnahmen. Nach künftigen Änderungen der Umlageschlüssel werden die neuen Umlageschlüssel ohne Unterscheidung zwischen "Alt- und Neuanlagen" (einschließlich ihrer jeweiligen Finanzierung) und ohne besondere Festlegung des Verhältnisses der Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Finanzierung der Gesamtanlage angewendet.

Die Anteile der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen ergeben sich aus dem jeweiligen Verhältnis der Umlageschlüssel, unabhängig von der Art der Finanzierung.

- 5. Etwaige dem Zweckverband aus Schadensersatzansprüchen Dritter nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGB1. I S. 1110) entstehende und daraus resultierende sonstige Aufwendungen (Selbstbehalt, restlicher Schadensausgleich usw.) werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt ersetzt:
 - a) Falls die Urheberschaft für den Schadensfall festgestellt werden kann, von demjenigen Verbandsmitglied, auf dessen Markung die Ursache für den Anspruch festgestellt wurde, in voller Höhe.
 - b) Falls die Urheberschaft für den Schadensfall nicht festgestellt werden kann, von allen Verbandsmitgliedern gemeinsam nach dem Betriebskostenumlageschlüssel für das laufende Jahr.
- 6. a) In einem Zeitabstand von 5 zu 5 Jahren, erstmals im Jahre 2001, wird die Berechnungsgrundlage für den Umlageschlüssel überprüft. Unabhängig davon ist der Umlageschlüssel vor wesentlichen Erweiterungen oder Veränderungen der Sammelkläranlage zu überprüfen.

b) Die Verbandsmitglieder berichten der Verbandsverwaltung am Schluß eines jeden Kalenderjahres über alle neu erschlossenen Baugebiete bzw. über alle genehmigten Bauvorhaben, die eine wesentliche Änderung der Abwassereinleitung zur Folge haben.

§ 15

Solange die Betreuung der von den Verbandsmitgliedern gemeinsam genutzten Hauptsammler noch nicht Verbandsaufgabe ist, verständigen sich die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder direkt über die Kostenbeteiligung für den laufenden Betrieb sowie für erforderliche Instandsetzungen.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

§ 16 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefaßt werden. Andere Satzungen oder ihre Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern

- 1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

Auflösung des Zweckverbandes

- 1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung ist im übrigen als Satzungsänderung zu behandeln. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in seiner jeweiligen Fassung.
- 2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Anteile des § 14 Abs. 2 und 4 über.
- Die Bediensteten des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Anlage-Sachvermögens übernimmt.
- 4. Liquidatoren sind die Organe des Zweckverbandes.

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

VI.

Inkrafttreten der Satzung

- Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung in Kraft.
- 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen den Städten und Gemeinden Ebersbach an der Fils, Hochdorf, Plochingen und Reichenbach an der Fils vom 13. Oktober 1980 außer Kraft.

Diese Satzung wird zwischen den beteiligten Städten und Gemeinden vollinhaltlich

vereinbart

Ebersbach an der Fils, den Stadt Ebersbach an der Fils

Eparebach an 2 3. Juli 1996 Dienstsiegel

Schurr

Bürgermeister

23. Juli 96 Hochdorf, den Gemeinde Hochdorf



Erhardt

Bürgermeister

Plochingen, den 24, Juli 1996 Stadt Plochingen

Bürgermeister



Reichenbach an der Fils, den 22. Juli 96 Gemeinde Reichenbach an der Fils



